

Bad Nauheim | 22.03.2017

Die Mitgliederversammlung

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt Dr. Weller

Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

→ Wichtiger Hinweis:

In dieser Präsentation finden Sie Formulierungsvorschläge für Ihre Vereinssatzung. Bitte bedenken Sie, dass häufig auch Alternativen oder andere Inhalte möglich sind. Übernehmen Sie die Vorschläge daher bitte nicht ungeprüft in Ihre Vereinssatzung!

Ob die Vorschläge sich im konkreten Fall für Ihren Verein bzw. dessen Satzung eignen, hängt von den besonderen Gegebenheiten Ihres Vereins ab und bedarf stets sorgfältiger Prüfung im Einzelfall. Möglicherweise hat sich zwischenzeitlich auch die Rechtsprechung geändert und verlangt andere Klauseln.

Die Präsentation ersetzt insbesondere keine Rechtsberatung.

§ 32 Abs. 1 BGB

Die Angelegenheiten des Vereins werden,

soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind,

durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet. ...

Angelegenheiten (Aufgaben) der MV, § 32 BGB

„Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

² Zu ihren Aufgaben gehören – neben den ihr durch diese Satzung oder das Gesetz zugewiesenen Aufgaben - insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und des Zwecks
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins“

Wie oft? Wann?

→ Satzung oder Interesse des Vereins: § 36 BGB

„Im ersten Halbjahr **[In der Zeit vom 01.04. bis 30.09.]** eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.“

Form der Einladung

- Verein muss Einladungsform wählen, mit der er seine Mitglieder erreichen kann. Also **nicht allein ...**
 - Gemeindeblatt, wenn er auswärtige Mitglieder hat
 - E-Mail oder Homepage, wenn Mitglieder die Technik nicht haben

- „schriftlich“ ...
 - meint: die gesamte Einladung (mit eventuellen Anlagen!) kommt zum Empfänger (z.B. per Post oder Boten)
 - bedeutet nach Ansicht einiger Gerichte auch E-Mail; sicherer ist: „E-Mail“ in Satzung als Alternative aufnehmen

Einberufung

- Wer?
 - Satzung bestimmt das Einberufungsorgan (z.B. Vorstand, Vorsitzender)

Einberufung

▪ Form | Frist

„Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen **schriftlich** oder **per E-Mail** mit Angabe der **Tagesordnung** ein.“

Wichtig: Einladung an alle Mitglieder, auch an solche ohne Stimmrecht! Denn: Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder (sonst ggf. Beschlüsse unwirksam!)

Ladungsfrist

▪ Beginn | Ende

„² Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail.

³ Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.“

Tagesordnung

- Tagesordnungspunkte so genau wie möglich nennen:
z.B.
 - Abwahl und Neuwahl
 - Beitragserhöhung mit konkretem Vorschlag, nicht:
Beitragsanpassung oder –prüfung
 - bei Satzungsänderungen: vorgeschlagene neue Fassung
muss genannt werden (z.B. in Anlage, auf die
Tagesordnung verweist und die der Einladung
beizufügen ist)

Anträge

- Form | Wirkung

„Jedes Mitglied kann bis **[28.02. jeden Jahres]**
spätestens zwei Wochen vor Beginn der
Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend
schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der
Tagesordnung verlangen und Anträge stellen.

² Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und
Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu
nehmen.“

Anträge

▪ Bekanntgabe an die Mitglieder?

„³ Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

⁴ Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt.“

Anm.: Sonst rechtzeitig vor MV den Mitgliedern in gleicher Form wie Einladung mitzuteilen.

Nachträgliche Anträge

▪ Gegenstand

„⁵ Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.“

Versammlungsleiter

- Wer?

- Satzung oder MV
 - soweit Satzung den Versammlungsleiter (VL) bestimmt, darf MV keinen anderen wählen

 - wenn MV den VL wählt, darf sie ihn später „auswechseln“

Versammlungsleiter

- Wer?

„Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

² Kann oder will auch dieser die Mitgliederversammlung nicht leiten, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.“

Versammlungsleiter

▪ Befugnisse:

Der VL ...

- entscheidet über Teilnahmeberechtigung
- stellt die ordnungsgemäße Einberufung bzw. Beschlussfähigkeit der MV fest
- eröffnet, unterbricht und schließt die MV
- ist zuständig für die Bekanntgabe der Tagesordnung sowie den Aufruf der Tagesordnungspunkte
- erteilt und entzieht das Wort und kann als Hausrechtsinhaber Ordnungsmaßnahmen bis zum Saalverweis aussprechen

Versammlungsleiter - Befugnisse

- In manchen Bereichen Konkurrenz mit der MV: VL kann zwar Entscheidungen treffen, die jedoch durch endgültigen Beschluss der MV korrigiert werden können.
 - Verfahrensablauf: VL gibt seine Entscheidung bekannt und gewährt Gelegenheit zur Äußerung. Dann kann ein Vereinsmitglied beantragen, dass die MV die Entscheidung des VL abändern möge.

Konkurrenz mit MV

Dies betrifft etwa folgende Punkte:

- Zulassung von Nichtmitgliedern als Gäste (z.B. Presse)
- Erlaubnis von Bild- und Tonaufnahmen
- Entscheidung über die Art der Abstimmung (z.B. offen oder geheim)
- allgemeine Festlegung der Redezeit und Ende der Debatte

Alleinzuständigkeit der MV

zum Beispiel:

- Nichtbehandlung von Tagesordnungspunkten
- Vertagung der Versammlung

Versammlungsleiter

▪ Befugnisse

„³ Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

⁴ Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Allein der Mitgliederversammlung obliegt es, per Beschluss über eine Nichtbehandlung von Tagesordnungspunkten oder eine Vertagung der Versammlung zu entscheiden.“

Beschlussfähigkeit | Öffentlichkeit

„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

² Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.“

Stimmberechtigung | Stimmvollmacht |
Teilnahmerecht
§§ 34, 38 BGB

„Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

² Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

³ Jedes Mitglied wird eingeladen und hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.“

Stimmvollmacht

▪ Alternative zu Satz 2

„² Ein stimmberechtigtes Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilen.

³ Die Stimmrechtsvollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen.

⁴ Pro Mitglied ist die Vertretung von maximal einem anderen Mitglied zulässig.“

Stimmrecht und Wahlrecht

- für minderjährige Mitglieder – Alt. zu S. 3

„Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt bedeutet zugleich, dass die Sorgeberechtigten dem minderjährigen Mitglied ab Vollendung des 16. [7.] Lebensjahres die eigenständige Ausübung seiner Mitwirkungsrechte (insbesondere Stimmrechte) sowie seiner aktiven und passiven Wahlrechte erlauben.“

Rechte des mj. Mitglieds

- Widerruf

„²Diese Erlaubnis können die Sorgeberechtigten schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand generell oder im Einzelfall widerrufen. Der Widerruf gilt ab Zugang der Erklärung. Dann müssen die Sorgeberechtigten die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich ausüben.“

Abstimmungen?

- Mehrheit der Stimmen, §§ 32, 33 BGB

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen [der erschienenen Stimmberechtigten] entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.)

Abstimmungen

- Art der Abstimmung: geheim oder offen?

„Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. ² Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.“

- Blockwahl?

Abstimmungen

▪ Qualifizierte Mehrheiten

„Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.“

Protokoll

„Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

³ Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

Protokoll muss enthalten ...

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- Satzungsänderungs- und sonstige Anträge in vollem Wortlaut
- die Art der Abstimmung
- Beschlüsse in vollem Wortlaut
- das Abstimmungsergebnis bei Wahlen und Beschlüssen“

Außerordentliche MV

Minderheitsverlangen, § 37 BGB: 10%

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt;
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.“

Außerordentliche MV

▪ Tagesordnung

„² Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.“

Weitere Infos

▪ www.weller-hilft.de

→ **Forum Ehrenamt**

▪ Infos zu(m)

- Vereins- + Freiwilligenrecht
- Datenschutz + Telemediengesetz
- Fundraising
- Fördermittel u.v.m.

▪ Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**



Herzlichen Dank!

**THE
END!**



- **Europäisches Institut für das Ehrenamt**
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- **Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller**
www.weller-hilft.de
- **Ser-Ve Organisationsberatung**
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu